

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-3739 | F 05 90 900-113739  
E Erich.Kuehnelt@wko.at  
W <https://wko.at/fp>

An die  
Finanzmarktaufsicht  
Herrn Mag. Lukas Eder  
Herrn Dr. Christoph Seggermann  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

per E-Mail: [begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
GZ FMA-LE0001/0003-INT/2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
FSP/47/24/EK/SS  
Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl  
3739

Datum  
15.01.2025

### Begutachtung des Leitfadens der FMA zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Sehr geehrter Herr Mag. Eder,  
sehr geehrter Herr Dr. Seggermann,

wir erlauben uns zum veröffentlichten Entwurf des Leitfadens folgende Anmerkungen zu übermitteln:

Grundsätzlich werden das Ansinnen und die Bemühungen der FMA mit einem solchen Leitfaden, eine Orientierungshilfe für die Praxis bereitzustellen, begrüßt. Auch der Stakeholder:innen-Workshop vom 4. April 2024 hat nützliche Diskussionspunkte ergeben. Der Leitfaden bietet einen guten Überblick über die regulatorischen Anforderungen, geht in manchen Punkten jedoch zu weit und in anderen Punkten zu wenig in die Tiefe beziehungsweise in die praktische Umsetzung. Die Praxistauglichkeit des Leitfadens könnte durch einige Anpassungen gesteigert werden.

Angesichts der aktuell sehr dynamischen Entwicklung in legislativer und politischer Hinsicht (Umsetzung der CSRD, Ankündigung eines OMNIBUS-Verfahrens ...) könnten die im Leitfaden angeführten Rechtsgrundlagen zudem bald schon überholt sein. Neben der Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement werden auch Erwartungen zum Nachhaltigkeitsreporting gestellt, was teilweise zu unklaren und widersprüchlichen Anforderungen führt.

Die Adressierung aller von der FMA beaufsichtigten Unternehmen ohne proportionale Berücksichtigung der unterschiedlichen Geschäftsmodelle von Banken, Versicherungen, Pensionskassen und Fonds erschwert die Zuordnung und Umsetzung der Anforderungen. Es wird daher angeregt, zumindest Folgendes festzuhalten:

- Überschrift 1.1 Zielgruppe: Zum aktuellen Text „Die Ausführungen in diesem Leitfaden sind unter dem Grundsatz der Proportionalität zu sehen ...“ könnte sinngemäß dahingehend ergänzt werden, dass es jedoch wichtig ist, zu beachten, dass die Ausführungen allgemein gehalten sind und die Art, der Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der Finanzmarktteilnehmer wesentlich variieren können.

- Überschrift 2.3 Nachhaltigkeitsrisiken: Nach dem Absatz „Nachhaltigkeitsrisiken iSd Leitfadens folgen der sektorübergreifenden Definition nach Art. 2 Nr. 22 SFDR ...“ könnte sinn- gemäß ergänzt werden, dass die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken erheblich zwischen den Sektoren variieren kann.
- In 2.3 wird die Definition des Begriffs „Nachhaltigkeitsrisiko“ gemäß Art. 2 Nr. 22 SFDR erwei- tert. Ursprünglich beschreibt diese ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Um- welt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Die erwei- terte Definition umfasst zusätzlich „ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Um- welt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten sowie auf die Ver- mögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Reputation eines Unternehmens haben könnte.“

Diese nicht unwesentliche Erweiterung ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da dadurch eine deutlich größere Anzahl von Risiken in den Anwendungsbereich fällt als ursprünglich vor- gesehen. Dies könnte zu einer übermäßigen Ausweitung der zu berücksichtigenden Risiken führen und die praktische Anwendbarkeit der Vorgaben erschweren. Zudem besteht die Ge- fahr, dass der Fokus auf tatsächlich wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken verwässert wird, da auch geringfügige oder indirekte Risiken in den Betrachtungsrahmen einbezogen werden könnten.

- Auf Ebene der einzelnen beaufsichtigten Unternehmen weist der Entwurf des Leitfadens auf den Grundsatz der Proportionalität hin, der bei der Umsetzung der darin enthaltenen Anfor- derungen zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig wird betont, dass auch kleine Unternehmen mit einer geringen Bilanzsumme signifikanten Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein können. In solchen Fällen sollten erhöhte Anforderungen im Risikomanagement angewendet werden. Die im Leitfaden behandelten Aspekte sind daher stets einzelfallbezogen auf das jeweilige Unter- nehmen anzuwenden.

Ungeachtet des Proportionalitätsgrundsatzes schlagen wir vor, kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 12 IFR (sog. Klasse 3-Wertpapierfirmen) vom Anwendungsbe- reich des FMA-Leitfadens auszunehmen. Diese Wertpapierfirmen dürfen nur eine begrenzte An- zahl von Dienstleistungen erbringen und insbesondere nicht auf eigene Rechnung handeln. Folg- lich können sie keine Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 22 SFDR tätigen. Zudem unterliegen diese Unternehmen einem standardisierten Eigenmittelregime. Demnach muss das Eigenkapital entweder dem Anfangskapital oder 25 % der fixen jährlichen Gemeinkosten entsprechen - je nachdem, welcher Betrag höher ist. Da die vorzuhaltenden Beträge fixiert sind, spielen externe Einflüsse auf Vermögenswerte hier keine Rolle. Nachhaltigkeitsfaktoren, die das Vermögen nega- tiv beeinflussen könnten, sind in diesem Zusammenhang nicht relevant, da bei Unterschreiten der Eigenmittel ohnehin die Konzession entzogen wird.

Wenn eine kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma bestimmte Schwellenwerte über- schreitet, würde sie automatisch in die Kategorie der Klasse 2-Wertpapierfirmen hochgestuft werden. In diesem Fall würden die Vorgaben des Leitfadens uneingeschränkt gelten.

Die Ausnahme kleiner und nicht verflochtener Wertpapierfirmen vom Leitfaden würde auch keine Nachteile für den Anlegerschutz mit sich bringen. Bei der Anlageberatung und der Portfo- lioverwaltung sind ohnehin zwingend die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden zu ermitteln, worauf der Leitfaden keinen Einfluss hat.

Auf folgende Punkte dürfen wir im Detail hinweisen:

### Allgemeine Themen

- Die Erweiterung des Leitfadens von 56 Seiten auf 109 Seiten verringert die Anwenderfreundlichkeit. Insbesondere der Theorieteil wurde von 35 auf 83 Seiten erweitert. Die CRR-Vorgaben sind kurz und oberflächlich, in Relation erscheint die Einleitung mit internationalen Vorgaben lang und weniger relevant.
- In Summe werden im FMA-Leitfaden teilweise sogar Verschärfungen gegenüber dem EZB-Leitfaden vorgesehen. Vor allem für LSIs sind klare Erleichterungen in der Berichterstattung, in der Offenlegung und im Risikomanagement notwendig.
- Das Kapitel 6 „Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Transparenzpflichten auf Unternehmensebene“ bietet lediglich grundlegende Informationen zu den Offenlegungsanforderungen nach SFDR, CSRD und CRR, ohne dabei tiefergehende Hilfestellung über die allgemein bekannten grundlegenden Informationen hinaus bereitzustellen.
- Das Kapitel „Rechtsgrundlagen“ sollte eine vollständige (auf best effort basis) Übersicht bieten.
- Die EBA-Leitlinien zur Loan Origination scheinen im Leitfaden nicht entsprechend integriert. Die EBA-Leitlinien zum ESG-Risikomanagement werden auf Seite 51 nur kurz erwähnt, ohne dabei auf den Inhalt oder die praktische Umsetzung einzugehen.
- Eine Abgrenzung zum EZB-Leitfaden wäre wünschenswert, um allfällige Widersprüche - insbesondere unter Berücksichtigung der Proportionalität - zu vermeiden. Im Idealfall orientiert sich der endgültige FMA-Leitfaden nicht am EZB-Leitfaden (Proportionalität), sondern ist auch auf den neuen EBA-Leitfaden abgestimmt.
- Eine Liste an Risikotreibern, die für alle Banken gelten, wäre sinnvoll (Mindestliste, Guidance und harmonisierte Standards als Praxisleitfaden).
- Praxisbeispiel 6 (Seite 45) Greenwashing: Es wird angeregt, sich verstärkt an der österreichischen Rechtslage und Rechtsprechung, anstelle der deutschen Rechtslage, zu orientieren.
- Praxisbeispiel 12 (Seite 69) Gruppensachverhalte: Es wird angeregt, „[...] *nach Maßgabe der Möglichkeiten* gruppenweit konsistent vorgenommen werden“ zu ergänzen, um im Leitfaden Diskrepanzen und rechtliche Schranken bei verschiedenen Geschäftsbereichen in einer Gruppe anzuerkennen.

### Proportionalitätsprinzip und Exponiertheit gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken kleiner und nicht komplexer Banken (LSIs)

Der Leitfaden nimmt an diversen Stellen Bezug auf das Proportionalitätsprinzip, ohne jedoch konkret darzulegen, in welcher Form es Erleichterungen oder Vereinfachungen für LSIs geben soll. Im Gegenteil: Vielfach wird eine mögliche besondere Betroffenheit beschrieben.

Es besteht Konkretisierungsbedarf dahingehend, dass klare und explizite Vereinfachungen für LSIs im Leitfaden vorgesehen werden sollten.

### Naturbezogene Risiken - Biodiversitätsrisiken

Im EZB-Leitfaden zu den Klima- und Umweltrisiken werden im Gegensatz zum FMA-Leitfaden Biodiversitätsrisiken nicht umfassend thematisiert. Eine vertiefte Auseinandersetzung der nationalen Behörde und umfassende Anforderungen (doppelte Wesentlichkeit für naturbezogene Risiken) im Zusammenhang mit der Behandlung von Biodiversitätsrisiken im Risikomanagement scheinen in dieser Form daher verfrüht (insbesondere Seite 35 letzter Absatz). Vor diesem

Hintergrund muss im Sinne der Rechtssicherheit sichergestellt werden, dass vonseiten der Aufsicht keine über die zukünftigen Erwartungen der EZB hinausgehenden oder zusätzlichen Anforderungen im Bereich Biodiversität vorgesehen werden. Auch in diesem Zusammenhang wird auf eine praxistaugliche Ausgestaltung der Verhältnismäßigkeit hingewiesen. Es ist besonders hervorzuheben, dass die praktische Umsetzung des Themas Biodiversität mit seinen Risiken und Chancen für die betroffenen Institute Zeit erfordert. Dies umfasst die Definition der relevanten Risiko-parameter in den unterschiedlichen Bereichen, die Analyse der notwendigen Daten sowie die Etablierung geeigneter Prozesse. Es gibt noch keine ausgereiften Methoden zur Implementierung von Biodiversität in Unternehmen. Dies wird zwar auf Seite 34 erwähnt, sollte aber noch stärker betont und berücksichtigt werden.

#### **EZB-Leitfaden für Klima- und Umweltrisiken für die Beaufsichtigung von weniger bedeutenden Kreditinstituten (vgl. Seite 52 FMA-Leitfaden)**

Auf Seite 52 wird dargelegt, dass für die Beaufsichtigung von weniger bedeutenden Instituten ebenso der EZB-Leitfaden für Klima- und Umweltrisiken heranzuziehen sei. Hier ist ebenso anzumerken, dass die vielfach erwähnte Proportionalität nicht konkret erläutert wird. Besonders kritisch wird in diesem Zusammenhang die größenunabhängige Materialitätsanalyse gesehen, die im Widerspruch zum Proportionalitätsprinzip steht. Der mit einer gleichartigen Materialitätsanalyse einhergehende Ressourcen- und Kostenaufwand entspricht nicht der Verhältnismäßigkeit.

#### **Transitionsplanung (vgl. Seite 75 FMA-Leitfaden)**

Die Anforderungen an Transitionspläne scheinen sich teilweise nicht mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu decken. Bei diesem Kapitel wäre ein konsistenter Verweis auf bestehende Gesetze zielführender. Eine zusätzliche Sichtweise der FMA sollte im Sinne der Klarheit vermieden werden. In Anbetracht der inzwischen final veröffentlichten EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des FMA-Entwurfs noch nicht vorlagen, wird angeregt, zu prüfen, ob die Leitlinien mit den EBA-Leitlinien im Einklang stehen. Dies insbesondere deshalb, um Rechtssicherheit zu gewähren und Unklarheiten oder Widersprüche zu vermeiden.

#### **Engagement Datenerhebung (vgl. Seite 79 FMA-Leitfaden)**

Die aufsichtlichen Erwartungen im Zusammenhang mit Transitionsplänen legen dar, dass es Aufgabe sei, die Transitionspläne von Kund:innen auf die Erreichung von Transitionszielen und deren Plausibilität und Erreichbarkeit zu prüfen. Zusätzliche Sorgfalts- oder Prüfpflichten für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen unabhängig von deren Größe sind abzulehnen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass ein etwaiger Ausstieg aus einer Kundenbeziehung auch im Widerspruch zu anderen rechtlichen Vorgaben stehen kann (z.B. Vertragsbedingungen, Schuldrecht, Vorgaben zu Fälligkeiten von Krediten).

Bei betrieblichen Vorsorgekassen wäre dies zudem gar nicht möglich, da es einen Kontrahierungszwang und in der Regel keine Grundlage für eine außerordentliche Kündigung gibt.

Transitionspläne verfolgen idR das Ziel Climate Mitigation, und nicht Climate Adaption (Seite 77) - siehe ESRS E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz. Sozial- und Governance-Faktoren werden idR in anderen Offenlegungen adressiert.

Auf Seite 77 wird von einem Planungszeitraum von 10 Jahren gesprochen. Die zeitlichen Angaben sollten aber mit den ESRS übereinstimmen. ESRS E1-4: *„die THG-Emissionsreduktionsziele umfassen mindestens Zielwerte für das Jahr 2030 und, sofern verfügbar, für das Jahr 2050. Ab 2030 werden nach jedem Fünfjahreszeitraum Zielwerte festgelegt.“*

Die Abbildung des gesamten Produktangebotes ist auf Gruppenebene nicht durchführbar (Seite 78).

#### **Offenlegungen und Meldeverpflichtungen nach Art. 449a CRR (vgl. Seite 83, 84 FMA-Leitfaden)**

Die Veröffentlichungen für „kleine und nicht komplexe Institute“ sind gemäß Art. 433b CRR für die ESG-Daten (also Art. 449a CRR) einmal jährlich vorzunehmen. Die Offenlegung ist gemäß vorliegender Rechtsansicht noch nach dem alten Regime (Schlüsselparameter) so lange zu erstellen, bis entsprechende Rechtsgrundlagen des europäischen Gesetzgebers in Kraft treten und zur Anwendung gelangen. Das neue Schaubild zu den Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art. 443b CRR (Schlüsselparameter) liegt noch nicht vor, sodass eine Vorbereitung auf die Umsetzung derzeit nicht möglich ist. Der Aufwand bei einer neuen Meldung ist gerade im ersten Jahr am größten, wenn die Systeme entwickelt und eingerichtet werden müssen. Dieser Aufwand sollte kleinen Banken erkennbar erspart werden (arg. 449a Abs. 3 CRR Proportionalitätsprinzip).

#### **Kennzahlen, Methoden und Tools für Nachhaltigkeitsrisiken (vgl. Seite 84ff FMA-Leitfaden)**

Die im Leitfaden angeführten Kennzahlen stimmen nicht vollständig mit den im EBA-Leitfaden angegebenen Mindestindikatoren überein. Während die Auflistung der Vor- und Nachteile durch die FMA als gelungen betrachtet wird, wird die Einbeziehung zusätzlicher Indikatoren wie „Climate Value at Risk (Climate VaR)“ und „nature-related VaR (nVaR)“ teilweise kritisch gesehen. Dies könnte zu einer weiteren Verwässerung der Methodik führen, wie Banken ihre Klima- und Umweltrisiken bewerten. Es wird daher angeregt, die Liste auf das empfohlene Mindestindikatoren-Set zu beschränken.

Auf Seite 84 wird Folgendes festgehalten: *„Aufgrund der Vielzahl an Kennzahlen, Tools und Methoden ist das Ziel nicht, eine vollständige Auflistung zu präsentieren, sondern relevante Beispiele hervorzuheben, um die Beurteilung und Auswahl bestimmter Kennzahlen, Tools und Methoden für das Risikomanagement zu erleichtern. ...“*

Gegenüber dem FMA-Leitfaden 2020 sind bestimmte Anwendungen (z.B. „Bank of England Stress-test“ oder „PACTA-Tool“) im neuen FMA-Entwurf nicht mehr enthalten. Der EIOPA-Klimastress-test wird ebenfalls nicht mehr erwähnt. Dafür wird für die Überwachung von Biodiversitätsrisiken das Tool „Encore“ erstmals angeführt. Es wird um Klarstellung ersucht, ob das Nicht-Anführen der oben genannten Anwendungen im neuen FMA-Leitfaden gegenüber dem FMA-Leitfaden 2020 signalisieren soll, dass die FMA die vormals genannten Anwendungen als nicht mehr zeitgemäß erachtet oder als angemessen ansieht.

In der zweiten und dritten Formel auf Seite 88 wird als Nenner der „gegenwärtige Wert *aller* Investitionen“ berücksichtigt. Unserer Ansicht nach sollte hier der Wert *all* jener Investitionen genommen werden, von denen der CO<sub>2</sub>-Wert auch tatsächlich vorliegt. Dies deckt sich auch mit der Berechnungslogik von MSCI.

## Datenerfassung

Die im Leitfaden zum Ausdruck gebrachte Erwartungshaltung ist aus unserer Sicht sehr hoch (z.B: Transitionspläne, Scope-3-Emissionen, ...). Insbesondere Versicherungsunternehmen sind von der Datenverfügbarkeit bei Versicherungsnehmern abhängig. Im Firmengeschäft sind es zum Großteil KMUs. Damit gibt es eine Vielzahl von Versicherungsnehmern, die noch wenige/kaum Daten erfassen (insbesondere keinen Transitionsplan oder keine Scope-3-Emissionen). Vor diesem Hintergrund wird angeregt, diesen Umstand im Leitfaden ausreichend zu berücksichtigen.

## Klärung der Betroffenheit von Versicherungsunternehmen

Manche Textpassagen sind primär auf Banken zugeschnitten, sodass nicht ganz klar ist, wie Versicherungsunternehmen damit umgehen sollen. Es sollte daher eindeutig hervorgehen, wann auch Versicherungsunternehmen betroffen sind.

## Fragen/Anmerkungen

- Seite 23: *„Nachhaltigkeitsrisiken iSd Leitfadens folgen der sektorübergreifenden Definition nach Art. 2 Nr. 22 SFDR und werden als Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten verstanden.“*

Anmerkung: Diese Definition scheint nicht mit der SFDR übereinzustimmen. In der Definition nach Art. 2 Nr. 22 SFDR wird kein Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren genommen. Daher wird eine Anpassung zur Übereinstimmung mit der SFDR angeregt.

*„Nachhaltigkeitsrisiko“* ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

- Seite 24: Es wird angeführt, dass jene Risiken aus Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen sind, die negative Auswirkungen auf Vermögenswerte oder Unternehmen haben können (finanzielle Materialität, „*outside-in*“).

Anmerkung: Es ist darauf hinzuweisen, dass die EU (<https://eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/summary/sustainability-related-disclosures-in-the-financial-services-sector.html>) jedoch keinen Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Erklärung des Outside-in-Prinzips nimmt: *„outside-in sustainability risk: environmental, social or governance (ESG) events or conditions that, if they occur, could cause an actual or a potential material negative impact on the value of an investment“*.

- Seite 50: *„Mit der ESG-Rating-VO wird auch Art. 13 Abs. 3 SFDR geändert, wonach Anbieter von ESG-Ratings, die Produkten, die unter die SFDR fallen, beigefügt sind, dieselben Informationen offenlegen müssen, die in Anhang III der ESG-Rating-VO vorgeschrieben sind.“*  
Frage: Ist die ESG-Rating-VO tatsächlich auf SFDR-Produkte anwendbar?

- Seite 56: *Im FMA-Leitfaden wird die Ansicht vertreten, Depotbanken bzw. Verwahrstellen von Vorsorgekassen hätten weitreichende Überwachungs- und Kontrollpflichten wahrzunehmen. Wenn die Veranlagungsbestimmungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, habe die Depotbank die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsaspekte zu überwachen.*

Anmerkung: Diese Kontrollpflicht erscheint gesetzlich nicht geboten und ist oftmals auch schwer zu erfüllen. Aus diesem Grund wird angeregt, diese Passage aus dem Entwurf zu streichen.

- Seite 63: *„Bis verlässliche und aktuelle Echtdateien zur Verfügung stehen, werden interimistisch fundierte Näherungswerte („Proxies“) für bestimmte Datenpunkte verwendet.“*

Frage: Was versteht die FMA konkret unter „Proxies“?

- Seite 67: In Bezug auf den zweiten Absatz zu den zu berücksichtigenden Klimagefahren wird um Klarstellung ersucht, was genau unter Feststoffen in Form von akuten oder chronischen Ausprägungen zu verstehen ist.
- Seite 77: Im letzten Absatz wird thematisiert, dass Unternehmen ein explizites Net-Zero-Emissionsziel für das Unternehmen und für finanzierte Transaktionen sowie eine abgeleitete Strategie und einen Umsetzungsplan festlegen müssen. Es wird die Ansicht vertreten, dass dies einen Eingriff in die Geschäfte von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen darstellt, für den keine rechtliche Grundlage gesehen wird.
- Seite 79: *„Bei der Festlegung des Risikoappetits für einzelne Kunden und Investoren oder (Teil-)Portfolien wird eine angemessene Risikoanalyse verwendet, welche die Exponiertheit gegenüber physischen und transitorischen Risiken beurteilt.“*

Frage: Die Festlegung des Risikoappetits erfolgt idR auf Portfolio-Ebene und nicht auf Ebene einzelner Kunden. Dementsprechend sollte der Text angepasst werden.

#### Redaktioneller Hinweis

Auf Seite 33 ist beim Zitieren einer Quelle Folgendes aufgefallen: Hier heißt es: *„So könnte, laut einem Weltbank-Bericht aus 2021, nach konservativer Schätzung ein Zusammenbruch ausgewählter Ökosystemleistungen wie der Wildbestäubung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln aus der Meeresfischerei und Holz zu einem Rückgang des globalen BIP um 2,7 Mrd. USD im Jahr 2030 führen.“* Korrekt wären wohl 2,7 Billionen USD im Jahr 2030.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Ralf Kronberger  
Abteilungsleiter

